

G e s e t z

vom **12. MAI 1970**, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 101/1969, über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen ausgeführt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die infolge der Auflösung der durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, deutsches RGBL. I S. 777, mit Zuständigkeit für Gebiets- teile des Burgenlandes errichteten Landkreise im Burgenland ohne Eigentümer sind. Dazu gehören nicht diejenigen Vermögens- werte, die als Vermögen der kraft § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBL. I S. 1125, gebildeten Gemeindeverbände (Fürsorgeverbände) verwaltet werden.

§ 2

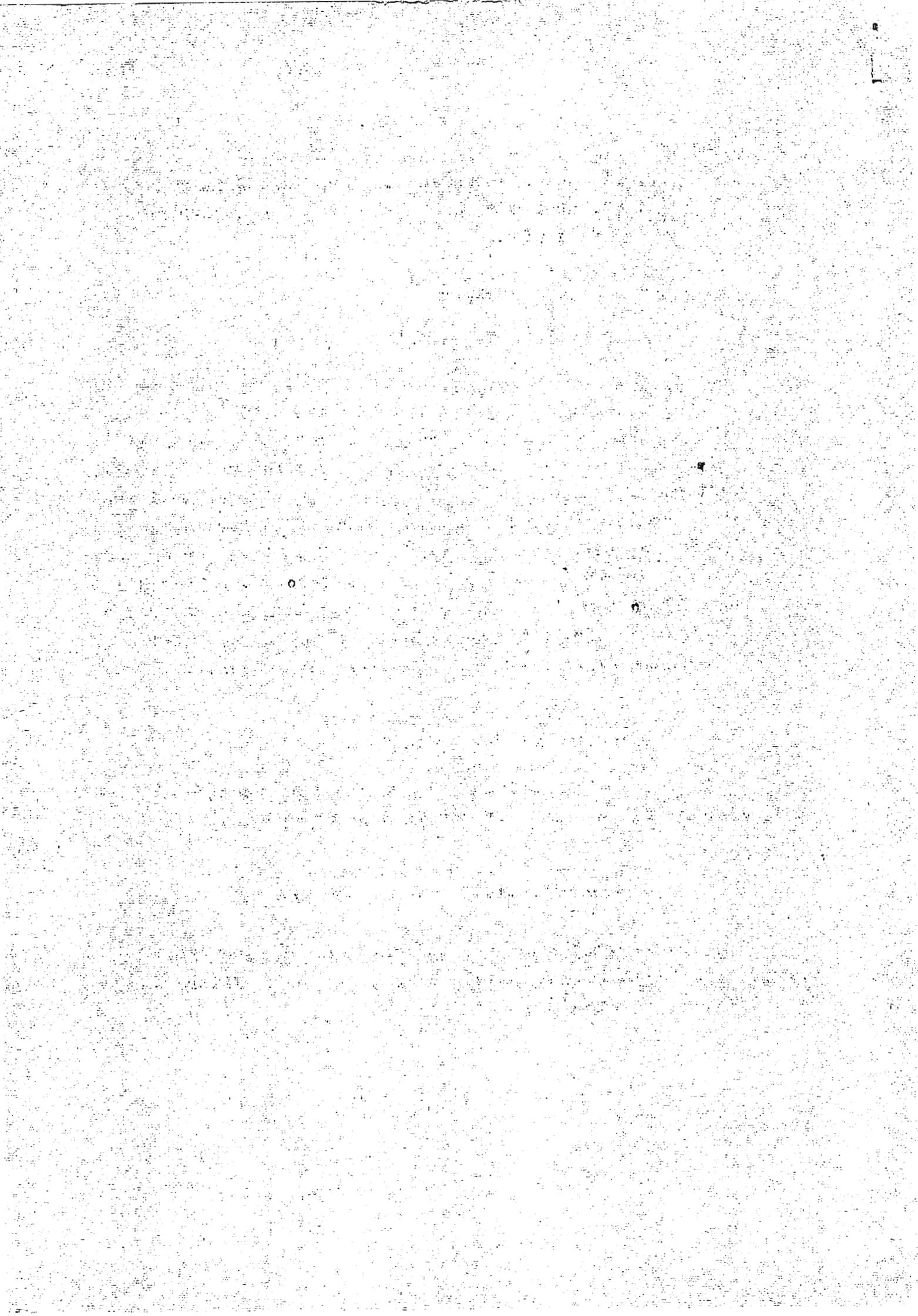
Rechtsträger der Vermögenswerte

Die unter die Bestimmungen des § 1 fallenden Vermögens- werte sind kraft Gesetzes auf das Land übertragen.

§ 3

Bescheinigung des Rechtserwerbs

Die Landesregierung hat über den Erwerb eines Vermögens- wertes eine Bescheinigung auszustellen, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt.



§ 4

Rechte Dritter

Rechte, die einem Dritten an einem Vermögenswert zustehen, werden durch die Vermögensübergangung nicht berührt.

§ 5

Gebäude, in denen Dienststellen
oder Bedienstete des Bundes
untergebracht sind

Befinden sich in Gebäuden, die Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind, Dienststellen des Bundes, so werden ihm die Gebäude für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für 20 Jahre zur unentgeltlichen Benützung überlassen.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung nach
ehemaligen Landkreisen mit einem
Verwaltungsgebiet aus Gebietsteilen
zweier Länder

Das "Übereinkommen zwischen dem Bundesland Burgenland und dem Bundesland Niederösterreich über die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) Bruck a.d. Leitha, Eisenstadt und Oberpullendorf" sowie das "Übereinkommen zwischen dem Bundesland Burgenland und dem Bundesland Steiermark über die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) Feldbach und Fürstenfeld" werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen
Landtag am 12. MAI 1970 gefaßten Beschluß
gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.

Eisenstadt, am 14. MAI 1970

[Handwritten signature]

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat in ihren Erläuterungen zum Bundesgrundsatzgesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen in Österreich zu deren Rechtsgeschichte unter anderem ausgeführt: "Österreich war nach seiner Besetzung durch das Deutsche Reich durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, deutsches RGBl. I S. 777, mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in sieben Reichsgaue (Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol) und einen selbständigen Verwaltungsbezirk (Vorarlberg) aufgeteilt worden (§ 1). Die Reichsgaue wiederum wurden durch dasselbe Gesetz in Land- und Stadtkreise gegliedert (§ 9 Abs. 1). Die Landkreise waren staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften (§ 9 Abs. 2). An der Spitze des Landkreises stand der Landrat, der sowohl die gesamte staatliche Verwaltung in der Stufe des Kreises im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten als auch die Selbstverwaltung des Landkreises führte (§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). Als Selbstverwaltungskörperschaften hatten die Landkreise öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen. Als solche waren sie juristische Personen und besaßen Vermögen.

Nach § 7 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939, deutsches RGBl. I S. 995, übernahmen die Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften auch die Aufgaben der Gemeindeverbände, die durch § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge gebildet worden waren (Bezirksfürsorgeverbände).

Nach der Beendigung der deutschen Besetzung wurden das Ostmarkgesetz und damit auch die Institution der Landkreise durch Art. 3 Z. 2 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 4/1945, mit Wirkung vom 1. Mai 1945 aufgehoben. Das

Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94, bestimmt wohl in seinem § 8, daß die von den Landkreisen geführte Selbstverwaltung in jedem Verwaltungsbezirk auf die Provisorische Bezirksvertretung (Bezirksausschuß) übergeht. Diese Bestimmung wurde jedoch niemals durchgeführt, weil das im § 33 der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, vorgesehene besondere Gesetz über die Errichtung der Provisorischen Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse nicht erlassen wurde. Da aber ebensowenig über die Rechtsnachfolge in das ehemalige Landkreisvermögen eine gesetzliche Regelung getroffen wurde, müssen die dazu gehörenden Vermögenswerte heute wohl als "subjektloses", nicht aber als "aneignungsfähiges" Gut angesehen werden. Sie bestehen nicht nur aus Liegenschaften (darunter auch Amtsgebäude, Krankenanstalten, Land- und Forstarbeitersiedlungen), sondern unter anderem auch aus Betrieben, Beteiligungen an solchen, Bargeld, Spareinlagen, Wertpapieren, Forderungen und schließlich auch aus Einrichtungsgegenständen und Maschinen."

Die Verwaltung des Landkreisvermögens wird heute in den einzelnen Ländern verschiedentlich besorgt. Im Burgenland wird das gesamte Landkreisvermögen durch das Land verwaltet, das im Jahre 1951 zum öffentlichen Verwalter dieses Vermögens bestellt worden ist.

Im Raume Wien bestanden in seinen jetzigen Grenzen niemals Landkreise. Wien ist daher zu einer Regelung dieses Fragenkomplexes nicht genötigt.

Die Bundesregierung fährt in ihrem geschichtlichen Überblick über den Werdegang des Bundesgrundsatzgesetzes fort: "Das Bundesministerium für Finanzen hatte bereits im Jahre 1961 den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise ausgearbeitet und versendet. Dieser Entwurf ging von der Ansicht aus, daß die gegenständliche Materie unter den Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des B.-VG.) falle und daher sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung Bundes-

sache sei. Der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen wurde jedoch von den in erster Linie interessierten Ländern abgelehnt insbesondere weil diese die Gesetzgebungskompetenz auf dem in Rede stehenden Gebiet für sich in Anspruch nahmen. Im Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B.-VG. hat schließlich der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1963, Zahl K II - 5/63 (Slg. Nr. 4615), festgestellt, daß die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise in Österreich eine Angelegenheit der "Organisation der Verwaltung in den Ländern" nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 des B.-VG. ist.

Nach dieser verbindlichen Klärung der Kompetenzfrage wurden von den Ämtern der Vorarlberger, der Niederösterreichischen und der Burgenländischen Landesregierung Musterentwürfe eines Bundesgrundsatzgesetzes ausgearbeitet. Diese wichen jedoch in nicht unwesentlichen Punkten voneinander ab. Im Februar 1966 legte schließlich die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer den neuerlichen Musterentwurf eines Grundsatzgesetzes vor, der nach Angaben der Verbindungsstelle die Zustimmung aller Ämter der Landesregierungen gefunden hat.

Unter Berücksichtigung dieses Musterentwurfes sowie der vom Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) und den Bundesministerien für Finanzen und für Justiz hiezu abgegebenen Stellungnahmen hatte das nach § 3 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes im Gegenstand führende Bundesministerium für Inneres neue Entwürfe ausgearbeitet und zur allgemeinen Begutachtung versendet (Rundschreiben vom 10. März 1967, Zl. 271.668-30/67, und vom 30. April 1968, Zahl 203.298-30/68). Die Länder und die im Gegenstand unmittelbar beteiligten Bundesressorts (Bundeskanzleramt sowie Bundesministerium für Finanzen und für Justiz) hatten überdies Gelegenheit, bei einer Tagung, die am 18. April 1968 im Bundesministerium für Inneres stattfand, ihre Einwendungen und Änderungswünsche auch mündlich vorzubringen. Ein revidierter Gesetzesentwurf, der das Ergebnis der Tagung entsprechend berücksichtigt, wurde mit Rundschreiben des Bundes-

ministeriums für Inneres vom 30. April 1968, Zahl 203.298-30/68, an alle Bundesministerien, alle Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zur neuerlichen Stellungnahme versendet. Auch die in diesem Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Ergänzungsvorschläge sind in der gegenständlichen Regierungsvorlage soweit wie nur möglich berücksichtigt. Insbesondere ist im Sinne der übereinstimmenden Länderwünsche im § 2 grundsätzlich vorgesehen, daß die Vermögenswerte nach einem Landkreis auf das Land oder auf Gemeinden oder Gemeindeverbände des Landes, die im ehemaligen Gebiet des Landkreises liegen, zu übertragen oder unter diesen Körperschaften aufzuteilen sind.

Auf Grund des mehrfach genannten Bundesgrundsatzgesetzes ist nunmehr das entsprechende Landesausführungsgesetz zu erlassen.

Die besonderen Schwierigkeiten einer befriedigenden rechtlichen Lösung des Landkreisvermögens im Burgenland lagen in der seinerzeitigen Aufteilung des Landes auf die angrenzenden Bundesländer. Sieht man von der nicht ins Gewicht fallenden Gebietsveränderung des Landkreises Eisenstadt, der sich aus den heutigen Bezirken Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie aus den (damals nicht mehr) Freistädten Eisenstadt und Rust zusammensetzte - nämlich der Ausgliederung Neudörfls aus dem Landkreis Eisenstadt und Eingliederung in den Landkreis Wiener Neustadt - ab, so befanden sich überhaupt nur zwei Landkreise auf ausschließlich burgenländischem Landesgebiet, nämlich die Landkreise Eisenstadt und Oberwart. Alle anderen Landesteile waren Bestandteile von Landkreisen, die mit ihrem Gebiet jeweils Gebietsteile zweier Länder erfaßten.

Konnten sich daher die Länder, bei denen Landesgebiet und Landkreisgebiete sich deckten, mit der bloßen Übereignung des Vermögens der ehemaligen Landkreise begnügen, mußte im Burgenland jedweder Übereignung unbedingt eine befriedigende Vermögensauseinandersetzung mit den Ländern Niederösterreich und Steiermark vorausgehen.

Um den für den Gesetzgeber hiebei nicht voraussehbaren Schwierigkeiten auszuweichen, schlug das Burgenland seinen Nachbarländern eine der gesetzlichen Regelung vorangehende vertragliche Bereinigung vor. Tatsächlich setzten sich die drei Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark an den Verhandlungstisch und es kam nach mehrfachen intensiven Beratungen und eingehenden Erhebungen zu einem Länderübereinkommen zwischen Burgenland und Niederösterreich einerseits und Burgenland und Steiermark andererseits über die Aufteilung des Vermögens nach jenen Landkreisen, die mit ihren Gebieten ehemals zwei Ländern angehörten. In diesen Vereinbarungen wurden aber aus der Notwendigkeit einer umfassenden Regelung nicht nur Fragen des Landkreisvermögens im Sinne des § 1 des Gesetzes behandelt (sozusagen Landkreisvermögen im engeren Sinn), sondern auch solche des Fürsorgevermögens dieser Landkreise als Gemeindeverbände.

B. Besonderer Teil

§ 1 ist seinem Wortlaut nach dem Bundesgesetz entnommen. Zu diesem Paragraph führen die Erläuterungen der Bundesregierungsvorlage an den Nationalrat aus: "Bei der Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereiches war zu berücksichtigen, daß das Vermögen der Landkreise in dem langen Zeitraum, der bereits seit deren Auflösung verstrichen ist, zum Teil mannigfachen Veränderungen unterworfen war: Durch Rückstellungen und sonstiges ersatzloses Ausscheiden von Vermögenswerten wurde es verkleinert, durch Zinsen und andere Wirtschaftserfolge vergrößert und durch Vermögensumwandlungen überhaupt in seiner Form verändert. Diesen Umständen will der vorliegende Gesetzesentwurf dadurch Rechnung tragen, daß alle - beweglichen und unbeweglichen - Vermögenswerte, die infolge der Auflösung der Landkreise heute "subjektlos", demnach ohne Eigentümer sind, erfaßt werden. Es handelt sich also hiebei um:

1. Vermögenswerte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (1. Mai 1945) und der dadurch bewirkten Auflösung der Kreisverwaltung im Eigentum eines Landkreises standen, soweit sie nicht später - sei es durch Rechtsgeschäfte, sei es durch behördliche Verfügungen - in das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person übergegangen sind;
2. Die Erlöse, die aus einer nach dem 30. April 1945 verfügten Veräußerung eines solchen Vermögenswertes stammen und gleichfalls noch keiner anderen Person gehören, gleiches gilt auch bei einer mehrmaligen Vermögensumbildung (z. B. wenn eine ehemals einem Landkreis gehörende Liegenschaft nach der Auflösung der Landkreise vom gerichtlich bestellten Kurator veräußert und von diesem Erlös wiederum eine Liegenschaft angekauft wurde);
3. die Erträgnisse und der Zuwachs (wie vor allem Zinsen) der in den Z. 1 und 2 genannten Vermögenswerte, jedoch auch nur insoweit, als sie ohne Eigentümer geblieben sind.

Nicht erfaßt werden die Vermögen der ehemaligen Stadtkreise, weil diese (nämlich Graz, Klagenfurt, Villach, Innsbruck, Salzburg, Linz, Steyr, St. Pölten, Wiener Neustadt und Krems) mit den heutigen gleichnamigen Statutarstädten ident sind und somit die Auflösung der Kreisverwaltung keinen Einfluß auf das Vermögen dieser Städte hatte.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist es notwendig, im Zusammenhang mit der Frage, welche Vermögenswerte infolge der Auflösung der Landkreise heute ohne Eigentümer sind, auch auf die Problematik der Fürsorgeverbände einzugehen:

Durch § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorge-rechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, wurden die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge Landesfürsorgeverbänden und Bezirksfürsorgeverbänden übertragen (Abs. 1), welche letztere durch die Stadtkreise und durch Gemeindeverbände, die sich mit dem Verwaltungs-

bezirk ihrer Bezirkshauptmannschaft deckten, gebildet wurden. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, übernahmen nach § 7 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes die Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften auch die Aufgaben dieser Gemeindeverbände. Weder im Ostmarkgesetz selbst noch in einer der zu seiner Durchführung oder Ergänzung erlassenen Verordnungen wurde aber ausdrücklich die Auflösung der Bezirksfürsorgeverbände und die Übertragung ihres Vermögens in die Landkreise verfügt. Lediglich der an die Landeshauptmänner der Ostmark gerichtete Runderlaß des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 11. März 1940, V a 5434/30/1039, bejahte in seinem Abschnitt B Z. 2 die Auflösung der Bezirksfürsorgeverbände, und zwar mit folgenden Worten:

"In den Angelegenheiten, die dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband übertragen sind, wird 'Der Landrat' gezeichnet. Dabei wird bemerkt, daß der Bezirksfürsorgeverband heute als selbständige Rechtspersonlichkeit nicht mehr besteht. Der Bezirksfürsorgeverband ist vielmehr nur noch ein Tätigkeitsgebiet des Landkreises. Daraus folgt insbesondere, daß für das Rechnungsjahr 1940 ein besonderer Haushaltsplan für den Bezirksfürsorgeverband nicht mehr aufzustellen ist. Der Haushalt des Bezirksfürsorgeverbandes ist vielmehr Einzelplan im Rahmen des Haushaltsplanes des Landkreises."

(Abgedruckt bei Pfeifer, Die Ostmark, S 611 f.)

Auch Pfeifer selbst (a.a.O.S. 430, Anm. 3) wie auch Krug von Nidda in dem von Pfundtner und Neubert herausgegebenen Sammelwerk "Das neue Deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich" (IV c 7 S. 4, Anm. 4) hielten bei der Kommentierung des bereits zitierten § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorge-rechtlicher Vorschriften im Land Österreich fest, daß an Stelle der Gemeindeverbände die Landkreise getreten sind.

Auch in der österreichischen Literatur wurde nach 1945 zum überwiegenden Teil die Ansicht vertreten, daß die Gemeindeverbände hinsichtlich ihres Vermögens, ihrer Angestellten und ihrer Aufgaben in den Landkreisen aufgingen und damit ihre selbst-

ständige Rechtspersönlichkeit verloren. Diese Auffassung, der sich auch die Bundesregierung anschließt, vertreten vor allem Fritzer ("Die Rechtsnachfolge nach den ehemaligen Landkreisen als Selbstverwaltungskörperschaften", JBl. 1949, S. 387 ff), Schuhmann (Die Bezirksfürsorgeverbände - ihr Anrecht auf die Verwaltungsstrafgelder, JBl. 1951, S. 281 ff), Feuchter ("Gibt es heute noch Fürsorgeverbände?", JBl. 1952, S. 5 ff) und Koja ("Die Träger der öffentlichen Fürsorge", Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht 1967, S. 161 ff.). Lediglich Bräuer gelangt in ihrer Abhandlung "Die Rechtspersönlichkeit der Bezirksfürsorgeverbände (JBl. 1957, S. 62 ff.) zu dem Ergebnis, daß durch das Ostmarkgesetz "eine Änderung hinsichtlich der Rechtssubjekte in der öffentlichen Fürsorge nicht bewirkt" worden sei, daß vielmehr die Gemeindeverbände und Stadtkreise auch weiterhin als Bezirksfürsorgeverbände "fungiert" hätten. Eine ähnliche Auffassung hat allerdings auch der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1958, SZ. XXXI/154, vertreten.

Das Verfassungs-Überleitungsgesetz von 1945 hat wohl - wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen erwähnt - durch seinen Art. 3 Z. 2 das Ostmarkgesetz und damit auch die Institution der Land- und Stadtkreise aufgehoben, ohne aber die Rechtsnachfolge in das Vermögen der Landkreise zu regeln oder Verfügungen bzw. Feststellungen über das rechtliche Schicksal der Bezirksfürsorgeverbände zu treffen. Als Folge dessen wurde in Lehre und Rechtsprechung die Frage nach der derzeitigen Existenz der Bezirksfürsorgeverbände nicht einheitlich beantwortet:

Adamovich hat in seinem Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes (5. Auflage) aus dem § 5 des Vorläufigen Gemeindegesetzes gefolgert, daß "heute die Gesamtheit der Ortsgemeinden des Verwaltungsbezirkes Träger der Fürsorgeverwaltung in diesem Bereich ist, die Bezirksverwaltungsbehörde aber berechtigt und verpflichtet ist, für diese Gemeinden die

Aufgaben zu besorgen, die das Gesetz dem tatsächlich nicht bestehenden Bezirksfürsorgeverband übertragen hat" (2. Band, S. 38, Anm. 2). In einem gewissen Widerspruch hierzu führt aber derselbe in seinem - von Spanner in 5. Auflage neu herausgegebenen - Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes aus, daß mangels Einrichtung der im § 33 der Vorläufigen Verfassung in Aussicht genommenen Bezirksvertretungen die Rechtslage derzeit vollkommen ungeklärt sei (S. 282). Denselben Standpunkt vertritt Pfaundler in seinem Kommentar "Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58" (2. Aufl., S. 8 ff).

Bräuer hingegen nimmt in ihrer bereits erwähnten Abhandlung in Konsequenz ihrer Auffassung, das Ostmarkgesetz habe "eine Änderung hinsichtlich der Rechtssubjekte in der öffentlichen Fürsorge nicht bewirkt", den rechtlichen Fortbestand dieser Verbände als gegeben an. Demgegenüber gelangen Schuhmann und Feuchter in ihren bereits zitierten Abhandlungen zu dem Ergebnis, daß die Fürsorgeverbände 1945 nicht wieder errichtet worden seien. Fritzer und Koja vertreten an den angeführten Orten schließlich den Standpunkt, daß die Bezirksfürsorgeverbände wohl durch das Ostmarkgesetz aufgehoben, jedoch durch Art. 5 des Vorläufigen Gemeindegesetzes mit Wirkung vom 15. Juli 1945 wieder geschaffen worden sind.

Die Höchstgerichte haben in ihrer Rechtsprechung seit 1945 die Existenz der Bezirksfürsorgeverbände als juristische Personen anerkannt:

Der Oberste Gerichtshof hat wohl zunächst in seiner Entscheidung vom 8. Juli 1953, SZ. XXVI/182, diese Ansicht abgelehnt, später aber den gegenteiligen Standpunkt bezogen und in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 17. Dezember 1958, SZ. XXXI/154, ausgeführt, daß durch das Ostmarkgesetz wohl die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände auf die Landkreise übertragen wurden, die Verbände selbst aber weder durch die Errichtung noch durch die Beseitigung der Landkreise in ihrer rechtlichen Existenz berührt worden seien. Auch der Verfassungsgerichtshof ist in seinen Erkenntnissen Slg. Nr. 2842/1955,

2843/1955, 3019/1956, 3045/1956, 3507/1959, 3987/1961 und 4615/1963 von der Existenz von Bezirksfürsorgeverbänden ausgegangen, ohne sich allerdings näher mit dem Problem zu befassen. Im Erkenntnis Slg. Nr. 3076/1956 hat er die Frage nach dem rechtlichen Bestand von Bezirksfürsorgeverbänden ausdrücklich offengelassen, im Erkenntnis Slg. Nr. 4744/1964 hingegen die Beschwerdeberechtigung und damit den Rechtsbestand eines Bezirksfürsorgeverbandes ausdrücklich anerkannt. Desgleichen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen Slg. Nr. 2452 A/1952 und 2599 A/1952 stillschweigend, in den Erkenntnissen Slg. Nr. 3709 A/1955, 3935 A/1955 und 4155 A/1956 ausdrücklich Beschwerdeberechtigung und rechtliche Existenz der Bezirksfürsorgeverbände anerkannt. Im Erkenntnis Slg. Nr. 4155 A/1956 bezeichnete er überdies den Beschwerdeführer mit "Gemeindeverband als Bezirksfürsorgeverband".

Von der aufrechten Existenz der Bezirksfürsorgeverbände ist auch die Bundesregierung ausgegangen, wenn sie in ihrer Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBl. Nr. 172, den § 15 des Verwaltungsstrafgesetzes mit folgender Fassung neu verlautbart hat:

"Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, dem Bezirksfürsorgeverband zu, dem der Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen wurde, angehört."

Im gleichen Sinne bestimmt das oberösterreichische Landesgesetz vom 18. Mai 1949, LGBL. Nr. 53, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Oberösterreich, in seinem Art. I, daß alle Bestimmungen weitergelten "mit der Feststellung, daß der Bezirksfürsorgeverband (Art. 5 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBL. Nr. 66/1945) ein Ortsgemeindeverband (§ 15 ff der oberösterreichischen Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 23/1936) ist".

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß nach Ansicht der Bundesregierung die Gemeindeverbände als die Träger der öffentlichen Fürsorge im Bezirk wohl durch das Ostmarkgesetz besei-

tigt, durch die Vorläufige Gemeindeverfassung aber mit Wirkung vom 15. Juli 1945 - allerdings nicht in Rechtsnachfolge nach den ehemaligen Landkreisen - wieder errichtet worden sind. Sie konnten daher nach diesem Zeitpunkt Rechtsgeschäfte abschließen und auch wieder eigenes Vermögen erwerben. Dieses ist also nach dem Gesagten nicht "ohne Eigentümer" und wird daher nach der im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes gegebenen Begriffsbestimmung von der angestrebten Regelung des ehemaligen Landkreisvermögens nicht erfaßt. Angesichts der in der Lehre vertretenen divergierenden Meinungen über dieses Problem hält es die Bundesregierung für zweckmäßig, wenn durch eine deklaratorische Bestimmung im Gesetz authentisch klargelegt wird, daß Vermögenswerte der Bezirksfürsorgeverbände nicht zu den Vermögenswerten im Sinne des gegenständlichen Gesetzes gehören."

§ 2: Der Eigentumsübergang auf einen neuen Rechtsträger erfolgt kraft Gesetzes und Bedarf daher keines formellen Übertragungsaktes. Neuer Rechtsträger des bisher subjektlosen Vermögens ist allgemein das Land, da auch die Landkreisaufgaben wieder Landessache geworden sind.

Das Vermögen betrifft Liegenschaften und Bargeld. Zu den Liegenschaften zählen die Altbezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und die Schloßruine und der Schloßpark in Rotenturm an der Pinka. An Bargeld kommt in Betracht ein Betrag von S 4.200.000.--, der jedoch in dieser Form nicht mehr vorhanden ist sowie Forderungen nach der mehreren Landkreisen gemeinsamen Tierkörperverwertungsanstalt in Sollenau im Betrage von S 59.000.--. Weiters kommen hinzu Pfandbriefe im Nominale von S 565.000.--, die mittlerweile eingelöst wurden.

§ 3: Die Bescheinigung stellt keine Vertragsurkunde dar. Denn der Rechtserwerb durch das Land erfolgt unmittelbar aus dem Gesetz. Wohl aber ist nach Allgemeinem Grundbuchsgesetz ein schriftlicher Rechtstitelnachweis erforderlich, da die Eintragung über Antrag erfolgen soll.

§ 5: In der Altbezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, die vom Land nicht mehr benützt wird, befinden sich seit Jahren das Gendarmeriepostenkommando Neusiedl am See und das Bezirks-gendarmeriekommando Neusiedl am See. Ihnen soll die Unterkunft für längstens 20 Jahre weiter gesichert sein. Das Benützungsrecht erfließt ebenfalls unmittelbar aus dem Gesetz.

§ 6: Von den hier in Betracht kommenden Landkreisen hatten drei ihren Sitz in Niederösterreich, bzw. Steiermark und nur einer, nämlich der Landkreis Oberpullendorf, seinen Sitz im Burgenland. Alle aber setzten sich nebst Anteilen eines anderen Landes auch aus burgenländischem Landesgebiet zusammen. Ohne Auseinandersetzung bestand für das Burgenland die Gefahr der Enteignung.

Die Auseinandersetzung, die durch Länderübereinkommen vorgenommen wurde, bestimmt, welche Werte den einzelnen Ländern zugeordnet werden und welche einer Auseinandersetzung nicht unterliegen oder auf deren Auseinandersetzung verzichtet wird, Abwertung und Aufwertung des Vermögens, den Stichtag der Erfassung, den Sollstand des Ausmaßes, die Aufteilungsschlüssel, die durch Veränderung der Staatsgrenzen hervorgerufenen Einflüsse auf die Verteilung u.a.m. Diese Bestimmungen hätten erschöpfend im Gesetz getroffen werden müssen, was aber im Hinblick auf vielfältige Spezialfragen und nicht voraussehbare Umstände, hervorgerufen durch den staatsrechtlichen Umbruch, Kriegsereignisse und den zeitlichen Abstand, gesetzestechnisch nur allzu schwer wirklich befriedigend zu bewältigen gewesen wäre, weshalb auch Aufteilungsregeln in ähnlichen schon bestehenden Gesetzen bisher nicht aufscheinen.

Eine Änderung der Übereinkommen wird durch dieses Gesetz nicht bewirkt.